



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Z1. 5.380/142-II/C/95

Wien, am 08. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

XIX. GP.-NR
1994 / AB
1995 -12- 12

zu 2034 /J

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hans Helmut MOSER und Partner/-innen haben am 12. Oktober 1995 unter der Nr. 2034/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Tagung des 'Exilparlaments' der Kurden" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hat das Bundesministerium für Inneres die Abhaltung einer Versammlung des kurdischen "Exilparlaments" auf österreichischem Boden genehmigt? Wenn ja, mit welcher Begründung?
2. Welche Informationen besitzen Sie über den Teilnehmerkreis an der Versammlung des "Exilparlaments"?
3. Sind Ihnen Verbindungen dieser Teilnehmer zur "Nationalen Befreiungsfront Kurdistans" in Österreich oder zur PKK bekannt?
4. In der Anfragebeantwortung 832/AB haben Sie angegeben, daß Ihnen einzelne kriminelle Handlungen von Personen, die de ERNK oder der PKK nahestehen, bekannt sind. Gibt es Ihren Informationen nach Verbindungen solcher Personen zum "Exilparlament"?
5. Halten Sie es für ausgeschlossen, daß auf der Tagung des "Exilparlaments" Aktivitäten, die in Zusammenarbeit mit der PKK durchgeführt werden sollen, geplant wurden?
6. Halten Sie die Genehmigung dieser Versammlung des "Exilparlaments" mit § 316 StGB für vereinbar, der vorsieht, daß jemand mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist, der im Inland die gewaltsame Änderung der Verfassung eines fremden Staates oder die Abtrennung eines zu diesem Staat gehörenden Gebietes androht?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein. Die anwesenden Vertreter des "Exilparlamentes Kurdistans" sind ohne Durchführung einer Tagung wieder abgereist.

Zu Frage 2:

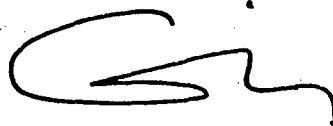
Aus Gründen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit kann ich zu dieser Frage nicht Stellung nehmen. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Zu den Fragen 3 und 4:

Hiezu verfüge ich über keine Erkenntnisse.

Zu den Fragen 5 und 6:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a horizontal line and a small upward stroke.